

Bekanntgemacht im Internet am: 12.11.2025
In Kraft seit dem: 01.01.2025

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Abwassergebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und der §§ 1, 2, 4, 6, 12a und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 30.10.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Hansestadt Wismar betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen und eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Grundsatz und Gegenstand der Benutzungsgebühr

(1) Die Hansestadt Wismar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Einrichtungen.

(2) Diese dienen insbesondere der Deckung der Abwasserabgabe der Hansestadt Wismar und des Aufwandes für Betriebskosten, Leistungen Dritter, der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen, der Entsorgung des Klärschlammes, der Verzinsung des aufgewandten Investitionskapitals sowie der Abschreibungen.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für die Benutzung der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist, wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Gebührenschuldner für die Benutzung der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen ist grundsätzlich, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Gebührenschuldner für die

Benutzung der Anlagen zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen ist auch der Pächter und der Zwischenpächter von Kleingärten i. S. des Bundeskleingartengesetzes, in denen das Abwasser anfällt.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessung der Benutzungsgebühr für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser in der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Einleitungsgebühr erhoben.

(2) Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührensschuldner bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keine Wasserzähler einbauen, ist die Hansestadt Wismar berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.

(3) Die Einleitungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die von einem Grundstück der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeleitet wird. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge, die durch den erforderlichen Wasserzähler ermittelt wird. Wasserzähler müssen für die jeweiligen Gebührenveranlagungen ausreichende Messkapazitäten aufweisen und den Bestimmungen der Mess- und Eichverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Anderes Abwasser, welches nicht über einen Zähler erfasst wird, wird mittels Schätzung ermittelt.

(4) Wasserzähler für die private Wasserversorgungsanlage müssen für die jeweiligen Gebührenveranlagungen ausreichende Messkapazitäten aufweisen und den Bestimmungen der Mess- und Eichverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Gebührensschuldner trägt die Kosten für die Beschaffung und Installation des Zählers sowie für die nach der Mess- und Eichverordnung vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und eventuelle erforderliche Zählerreparaturen und Auswechselungen.

(5) Bei privater Wasserversorgung mit Wasserzählern entspricht die von der Hansestadt Wismar oder einem beauftragten Dritten abgelesene Frischwassermenge der Schmutzwassermenge.

(6) Hat ein Wasserzähler nicht oder offensichtlich unrichtig angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen ermittelte Wassermenge. Ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Frischwassermenge von der Hansestadt Wismar aufgrund von Pumpenleistungen oder anderweitig bekannten Verbrauchswerten geschätzt und festgesetzt.

(7) Von der nach Absatz 3 ermittelten Frischwassermenge werden auf Antrag auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen gebührenmindernd berücksichtigt, wenn dies durch Wasserzähler gesondert nachgewiesen wird. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar der Nachweis auch in anderer geeigneter Form erbracht werden. Solange die Nachweise nicht geführt sind, werden bei Berechnung der Einleitungsgebühr sämtliche dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen zugrunde gelegt.

(8) Für die Berechnung von Einleitungsgebühren wird 1 Kubikmeter Frischwasser als Berechnungseinheit festgelegt. Die Einleitungsgebühr beträgt bei Ableitung von Schmutzwasser 2,42 €/m³.

(9) Die Hansestadt Wismar ist jederzeit berechtigt, Abwasserproben an Einleitungsstellen bzw. Probeentnahmestellen zu entnehmen.

§ 5 Bemessung der Benutzungsgebühr für die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen werden zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlage zu ermitteln.

(4) Die Gebühr beträgt

41,94 €/m³ für Abfuhr aus Kleinkläranlagen

30,75 €/m³ für Abfuhr aus abflusslosen Gruben

63,00 € für eine vergebliche Anfahrt

§ 6 Bemessung der Benutzungsgebühr für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser wird in Form einer Einleitgebühr erhoben.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die bebaute und befestigte Fläche im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG, die an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert unter Berücksichtigung der Versiegelungsarten und angeschlossene, ortsunveränderliche Regenwassernutzungsanlagen (Berechnungsfläche).

(3) Als bebaut gelten insbesondere mit Gebäuden und baulichen Anlagen überbaute Flächen, die Hindernisse für die Versickerung darstellen. Als befestigt gelten insbesondere auch künstliche Verdichtungen von Erdoberflächen. Bei Änderungen des Umfangs der bebauten oder befestigten Grundstücksflächen hat der Gebührenpflichtige der Hansestadt Wismar unaufgefordert spätestens zum Ende des Kalenderjahres Art und Umfang der Veränderung in Textform mitzuteilen. Teilt der Gebührenschuldner die gebührenrelevante Grundstücksfläche nicht mit, ist die Hansestadt

Wismar berechtigt, die Grundstücksfläche zu ermitteln. Dies kann zum Beispiel durch Luftbilddauswertung oder durch Schätzung erfolgen.

(4) Die bebauten und befestigten Flächen werden zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Grade der Abflusswirksamkeit mit den im folgenden festgelegten Faktoren für die unterschiedlichen Versiegelungsarten multipliziert:

Dachflächen ohne Regenspeichereffekt (DF) z.B. Metall, Glas, Schiefer, Faserzement, Ziegel, Abdichtungsbahnen	1,0
Dachflächen mit Regenspeichereffekt z.B. begrünte Dachflächen (DFG)	0,3
Vollversiegelte Flächen (VV) z.B. Beton- oder Asphaltdecken, Pflaster mit Fugenversiegelung	1,0
Starkversiegelte Flächen (TV) z.B. Betonsteinpflaster in Sand oder Schlacke verlegt, Pflasterflächen, Fugenanteil > 15%	0,7
Schwachversiegelte Flächen (SV) z.B. lockerer Kiesbelag, Schotterrasen, Verbundsteine mit Sickerfugen, Sickersteine, Rasengittersteine	0,3

(5) Ortsunveränderliche Regenwassernutzungsanlagen werden gebührenmindernd berücksichtigt. Die an diese angeschlossenen Flächen werden mit einem zusätzlichen Minderungsfaktor von 0,5 berücksichtigt.

(6) Die Einleitgebühr beträgt 0,46 € je Quadratmeter der Berechnungsfläche.

§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht für die Einleitgebühr nach § 4 dieser Satzung beginnt mit dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Anschluss entfällt und keine Einleitung stattfindet.

(2) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr nach § 5 dieser Satzung beginnt mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage. Sie endet mit dem Tag, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird.

(3) Die Gebührenpflicht für die Einleitgebühr nach § 6 dieser Satzung beginnt mit dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung oder mit der anderweitigen Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Anschluss entfällt und keine Einleitung stattfindet.

(4) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Einleitgebühren nach § 4 und § 6 dieser Satzung entstehen am Ende des Kalenderjahres. Die Benutzungsgebühr nach § 5 dieser Satzung entsteht mit Ablauf des Tages der Erbringung der Entsorgungsleistung.

§ 8 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenbescheide erlässt die Hansestadt Wismar. Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren dürfen auch von einem damit von der Hansestadt Wismar beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Schmutzwassergebühr nach § 4 dieser Satzung werden monatlich gleich hohe durch Bescheid festgesetzte Abschlagszahlungen erhoben, die sich nach dem Vorjahresverbrauch richten.

Die Benutzungsgebühren nach § 4 dieser Satzung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abschlagszahlungen nach Abs. 2 Satz 1 sind jeweils zum 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. fällig.

Entsteht die Schmutzwassergebühr nach § 4 dieser Satzung erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der monatlichen Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Den Verbrauch nach Satz 1 hat der Gebührenschuldner der Hansestadt Wismar auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner der Aufforderung nicht nach, so wird der Verbrauch geschätzt.

(3) Die Gebühr für die dezentrale Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 5 dieser Satzung wird nach Entsorgung durch Bescheid in einer Summe festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser nach § 6 dieser Satzung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung

(1) Die Gebührenschuldner und sonstige Nutzungsberechtigte haben der Hansestadt Wismar bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft und Änderung zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist.

Die Hansestadt Wismar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen. Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.

(2) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz - DSG MV -) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 - 11 DSG M-V (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Wismar zulässig.

(3) Die Hansestadt Wismar darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die zuvor genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von

den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen. Dies kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt sowie verhindert oder nicht duldet, dass Beauftragte der Hansestadt Wismar das Grundstück betreten, an Ort und Stelle ermitteln können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt auch, wenn die dazu angemessene Unterstützung verweigert wird oder den Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen ab dessen Eintritt schriftlich der Hansestadt Wismar anzeigt und es dadurch ermöglicht, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührevorteile zu erlangen (Gebührengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Abwassergebührensatzung) vom 11.12.2024 außer Kraft.

Wismar, 11.11.2025

Dienstsigel

gez.

Thomas Beyer
Bürgermeister

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 in der aktuell gültigen Fassung wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.